



Auf Grund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1 bis 6a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) am 26.11.2014 folgende 1. Änderung der Kurbeitragssatzung vom 10.12.2008 beschlossen.

§ 9
Pflichten der Wohnungsgeber, Haftung, Fälligkeit
erhält folgende Fassung:

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste (ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten.
- (2) Der Wohnungsgeber ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an die Gemeindekasse Ehrenberg (Rhön) abzuliefern. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (3) Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen.
- (4) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeindekasse Ehrenberg (Rhön) abzuführen.
- (5) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare und Kurkarten werden dem meldepflichtigen Wohnungsgeber mit einem Betrag von EUR 5,00 in Rechnung gestellt.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ehrenberg (Rhön), 27.11.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

gez. Schreiner

Siegel

.....
(Schreiner)
Bürgermeister